

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslose
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle Dez. I Bürgermeister- und Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	Bürgerservice (Ärztehaus) montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB.

Datum
26.04.2018

Grundstück Ecke von-Galen-Straße 29 / Fasanenweg im Ortsteil Menden / Metallzaun

Anfrage der Fraktion SPD, Drucksachen-Nr. 18/0093

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	08.05.2018	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Fragestellung 1:

Warum musste der Zaun von der ortsüblichen Höhe von 1,80 Meter auf 1,60 Meter gekürzt werden?

Antwort:

Der Anwohner hat – nach entsprechender Aufforderung durch die Fachverwaltung im Rahmen des ordnungsbehördlichen Verfahrens - für die Grundstückseinfriedung (Höhe 1,83 Meter) entlang der öffentlichen Verkehrsfläche einen Bauantrag eingereicht. Das Grundstück des Anwohners befindet sich zum überwiegenden Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der in seinen textlichen Festsetzungen unter anderem Festsetzungen zu Art und Höhe der zulässigen Grundstückseinfriedungen enthält. Die planungsrechtliche Beurteilung der Zulässigkeit des beantragten Vorhabens beurteilt sich nach § 30 BauGB; für den außerhalb des Bebauungsplanes liegend Teilbereich des Grundstücks richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34

- 2 -

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):
IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle:
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

BauGB. Bereits im Rahmen des ordnungsbehördlichen Verfahrens erfolgte an den Anwohner der Hinweis, dass im Verlauf der Von-Galen-Straße sowohl Richtung Süden als auch Richtung Norden nicht massive sowie niedrigere Einfriedungen „ortsüblich“ sind. Da die nunmehr beantragte Höhe von den „ortsüblichen“ Einfriedungen abweicht, dauerte das Prüfverfahren noch an. Eine Kürzung des Zaunes ist nunmehr nicht mehr erforderlich. Die positive Bescheidung des Bauantrages steht unmittelbar bevor.

Fragestellung 2:

Warum musste der z.Zt. moderne und ortsübliche Plastiksichtschutz entfernt werden?

Antwort:

In Anlehnung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind offene (nicht massive) Einfriedungen ortsüblich und zulässig.

Fragestellung 3:

Inwieweit soll durch den Sichtschutz des Zaunes die Sicht auf das (unter Denkmalschutz stehende?) „Heiligen-Häuschen“ beeinträchtigt worden sein?

Antwort:

Das Heilighäuschen ist als Denkmal Nr. 58 in die Denkmalliste der Stadt Sankt Augustin eingetragen. Bei baulichen Maßnahmen in der engeren Umgebung von Denkmälern ist grundsätzlich die Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Seitens des Anwohners wurden die Sichtschutzelemente im Bereich der Grundstückseinfriedung entlang der Von-Galen-Straße zwischenzeitlich entfernt; seitens der Unteren Denkmalbehörde bestehen daher keine Bedenken.

Fragestellung 4:

Warum konnte mit dem Anwohner keine einvernehmliche Lösung gefunden werden? Der derzeitige Zustand ist sowohl für den Anwohner als auch für die Bürger aus optischen Gründen unakzeptabel.

Antwort:

Seitens der Fachverwaltung wurden mit dem Anwohner zahlreiche Gespräche geführt. Unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Grundstücks (Lage des Gartenbereiches zur Straße hin) wird die positive Bescheidung des Bauantrages für vertretbar gehalten; die entsprechende Baugenehmigung wird in den nächsten Tagen erteilt. Zur Minimierung der Einsichtnahmemöglichkeiten in den Gartenbereich wurden seitens des Anwohners zwischenzeitlich entsprechende Pflanzmaßnahmen vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher
Bürgermeister